



31303 Burgdorf  
Vor dem Hann. Tor 1  
17.3.2025

Herrn Bürgermeister  
Armin Pollehn  
Rathaus II  
Vor dem Hann. Tor 1  
31303 Burgdorf

## **Antrag gem. Geschäftsordnung: Resolution „Gegen Gewalt in Flüchtlingsunterkünften“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die unterzeichnenden Fraktionen beantragen die nachstehende Resolution im Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung am 31.3.2025 zu behandeln und in der Ratssitzung am 3.4.2025 verabschieden zu lassen.

### **Präambel**

Das Recht auf Asyl ist im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 16a Grundgesetz) und hat als Grundrecht Verfassungsrang.

In den vergangenen Jahren hat sich die politische Lage in vielen Ländern zugespitzt und die Bedrohung an Leib und Leben hat Menschen in großer Zahl veranlasst, ihre Heimat zu verlassen und in demokratischen Ländern Zuflucht zu suchen, um Asyl zu beantragen. Die Bundesrepublik Deutschland hat große Anstrengungen unternommen, den vielen Menschen zu helfen, menschenwürdige Unterbringung zu organisieren und eine beispiellose Willkommenskultur in Deutschland mit vielen ehrenamtlichen Unterstützern als Ausdruck ihrer Humanität zu etablieren.

Menschen mit Flucht- und Gewalterfahrung kommen häufig traumatisiert zu uns und benötigen psychosoziale Unterstützung. Eine angemessene therapeutische Behandlung und psychosoziale Betreuung kann vor allem auf Grund fehlender Ressourcen nur unzureichend sicher gestellt werden.

Die Traumafolgen der betroffenen Migrant\*innen können vielfältig sein und es kann in der Folge zu schweren psychischen Erkrankungen der Betroffenen kommen, die sich auch in Gewalttätigkeiten gegenüber Mitmenschen zeigen können.

Im vergangenen Jahr ist es in einer Unterkunft in Burgdorf mehrmals zu Gewalttätigkeiten von einem offensichtlich psychisch schwer gestörten Mann gekommen. Trotz Einsatzes

eines Sicherheitsdienstes und dem mehrmaligen Einschalten des psychiatrischen Notdienstes blieb der Mann weiterhin in der Flüchtlingsunterkunft untergebracht. Die vor Ort eingesetzten Sozialarbeiter fühlten sich nicht mehr sicher und waren offenkundig mit der Situation überfordert.

Am Ende eskalierte die Situation in einer Gewalttat des psychisch erkrankten Flüchtlings, die eine junge Burgdorfer Bürgerin mit ihrem Leben bezahlen musste.

Diese Eskalation der Gewalt löste große Betroffenheit in der Bevölkerung und im Rat der Stadt Burgdorf aus, die den Rat zu folgender Resolution veranlasst:

### **Resolution**

#### **a) Der Rat der Stadt Burgdorf stellt in einer fraktionsübergreifenden gemeinsamen Resolution klar:**

1. Menschen, die in der Bundesrepublik Deutschland Asyl beantragen, müssen sich selbstverständlich an die Gesetze halten. Sie sind dem Grundgesetz und daher auch den christlichen, humanistischen und freiheitlichen Grundwerten verpflichtet. Dazu gehört, dass Gewalt gegen die Bevölkerung oder gegen andere Asylsuchende durch Asylsuchende, die ein Gastrecht genießen, nicht geduldet werden darf. Es ist entscheidend, dass alle in Deutschland lebenden Personen, unabhängig von ihrem Status, respektvoll und gewaltfrei miteinander leben.
2. Dazu gehört auch, dass die Sozialarbeiter der Stadt in den Flüchtlingsunterkünften bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten angemessen geschützt werden. Personen, die in der Bundesrepublik Asyl beantragt haben, aber wegen Gewalttaten und Rohheitsdelikten auffällig geworden sind, sollten nicht mehr in einer Flüchtlingsunterkunft der Kommunen untergebracht werden. Es ist von zentraler Bedeutung, dass der Schutz und die Sicherheit aller in diesen Einrichtungen lebenden Menschen gewährleistet ist. Daher sind geeignete Maßnahmen erforderlich, um sicherzustellen, dass Gewalt nicht toleriert wird und die Integrität der Gemeinschaft gewahrt bleibt.
3. Zum Schutz der in den Flüchtlingsunterkünften lebenden Migranten ist es erforderlich, Täter von Gewaltdelikten bis zur rechtsverbindlichen Entscheidung über ihre Aufenthaltsberechtigung zu separieren. Der Rat der Stadt Burgdorf sieht das Land Niedersachsen in der Pflicht, diesbezüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Der Gesetzgeber hat die Verantwortung, die bestehende Rechtslage im Hinblick auf den vorliegenden Fall anzupassen, um die Sicherheit aller Personen zu gewährleisten.
4. Fachkräfte sind in die Lage zu versetzen, einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Behörde auf Separierung von Gefährdern zu stellen. Bei der Entscheidung, ob eine Person in einer Flüchtlingsunterkunft verbleiben darf oder nicht, ist ihre fachliche Einschätzung intensiv mit einzubeziehen. In einem konkreten Fall gab es deutliche Hinweise von Fachkräften, dass eine bestimmte Person als gefährlich eingestuft wurde, da sie bereits rechtskräftig verurteilt war. Darüber hinaus sind Sicherheitsdienste in großen Flüchtlingsunterkünften verbindlich einzusetzen, um körperliche und verbale Übergriffe von Einzelpersonen

auf andere Schutzsuchende und Sozialarbeiter zu unterbinden.

**b) Der Rat der Stadt Burgdorf fordert das Land und den Bund auf:**

1. Die Kommunen bei der Bewältigung der geschilderten Problematik bestmöglich zu unterstützen und rechtliche Handlungsoptionen im Umgang mit psychisch erkrankten Bewohnern zu prüfen.
2. Die Kommunen müssen über die notwendigen Ressourcen und rechtlichen Rahmenbedingungen verfügen, um angemessen auf die Herausforderungen reagieren zu können.
3. Den Schutz der Bevölkerung und insbesondere den Schutz vor Gewalt der vor Ort tätigen Sozialarbeiter sowie der Bewohner der Unterkünfte angemessen zu gewährleisten. Für als gefährlich eingeschätzte Gewalttätige müssen alternative Unterbringungen geprüft werden, um die Sicherheit aller Beteiligten zu garantieren. Sicherheitsdienste sind verbindlich einzusetzen, um körperliche und verbale Übergriffe von Einzelpersonen auf andere Schutzsuchende und Sozialarbeiter zu unterbinden.

**c) Der Rat der Stadt Burgdorf erwartet vom Land Niedersachsen und vom Bund:**

1. Dass die Verwaltung, der Rat und die zuständigen Fachdienste der Kommunen unverzüglich über schwerwiegende psychische Erkrankungen von Schutzsuchenden im Vorfeld einer Unterbringung in einer Flüchtlingsunterkunft informiert werden. In diesem Zusammenhang muss der Informationsfluss seitens der Landes- und Bundesbehörden gegenüber den Kommunen lückenlos gewährleistet sein, um fundierte Entscheidungen über die Unterbringung zu ermöglichen.
2. Dass die Verwaltung, der Rat und die zuständigen Fachdienste das Recht haben, im Einzelfall Schutzsuchende bei der Unterbringung in eine Flüchtlingsunterkunft der jeweiligen Kommune abzulehnen und an das Land oder den Bund zurückzuweisen, wenn es aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.
3. Dass Personen, die wegen Rohheits- und Gewaltdelikten (Mord, Totschlag, Raub, schwere Körperverletzung, Menschenhandel, Aufruf zu Straftaten gegen die freiheitliche Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland) angeklagt oder verurteilt wurden, nicht mehr in den Flüchtlingsunterkünften der Kommunen untergebracht werden.
4. Dass die Kommunen hinreichend finanzielle, strukturelle und personelle Mittel vom Land Niedersachsen an die Hand bekommen, um die Integration von Schutzsuchenden nachhaltig zu realisieren und die Herausforderungen, die sich aus der Unterbringung ergeben, angemessen bewältigen können.

## Fazit

1. Im Bewusstsein, dass die Bundesrepublik Deutschland aus humanitären Gründen auch in Zukunft Migranten aufnehmen wird, braucht es einen offenen Diskurs über die mit der Integration einhergehenden Herausforderungen. Dazu gehört auch die offene Diskussion über die mit der Migration einhergehenden Risiken für die Bevölkerung. Geeignete Mittel sind unerlässlich, um Gefahren für Leib und Leben der Bevölkerung abzuwenden.
2. Zur effektiven und präventiven Gefahrenabwehr gehört auch der Aufbau psychotherapeutischer Behandlungsmöglichkeiten sowie die Begleitung der Flüchtlinge in einem breit angelegten Integrationskonzept.
3. Es geht darum, die Chancen der Migration zu erkennen und daraus konkreten Nutzen für eine pluralistische Gesellschaft zu ziehen. Jeder Schutzsuchende ist aufgerufen, mit Tatkraft seinen Beitrag zur wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung einer weltoffenen Gesellschaft zu leisten. Voraussetzung ist das Commitment gegenüber dem Grundgesetz sowie der Wille des Einzelnen, sich gemäß seinen Fähigkeiten aktiv in die Gemeinschaft einzubringen.
4. Menschen, die zu uns kommen und die Werte einer demokratischen und freiheitlich gesinnten Gesellschaft nicht teilen, können wir als Gesellschaft nicht integrieren.

*Simone Heller*

*Rüdiger Nijenhof*

*Klaus Köneke*

*Mario Gawlik*